

Satzung der „Fotofreunde Gunzenhausen“

1. Name und Sitz

Der Verein wurde als „Gesellschaft der Photofreunde Gunzenhausen“ im Jahre 1928 gegründet und führt seit 2008 den Namen „Fotofreunde Gunzenhausen“
Der Verein hat seinen Sitz in Gunzenhausen und ist Mitglied im DVF (Deutscher Verband für Fotografie e.V.).

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung der Fotografie, hier auch besonders die Jugendförderung

Wir wollen unser fototechnisches Wissen erweitern und die Freude am Fotografieren fördern und erhalten.

Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in allen einschlägigen Fragen soll durch regelmäßige zwanglose Zusammenkünfte mit offener Aussprache gewährleistet und gefördert werden.

Teilnahme an regionalen und nationalen Fotowettbewerben sollen die verbandsübergreifende Kommunikation und Information fördern.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede an der Fotografie interessierte Person werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten, welche sich aus dieser Satzung ergeben.

5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Austritt und Ausschluss von Mitgliedern ist der Beitrag bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

Mögliche Sonderregelungen siehe Pkt. 8

6. Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

7. Vereinsvorstand

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

8. Vorgehensweise bei besonderen Anlässen

Für besondere Anlässe wie

- außergewöhnliche Geburtstage
- langjährige Vereinszugehörigkeit
- Ehrenmitgliedschaften
- Entbindung von der Beitragspflicht in außergewöhnlichen Fällen
- Preise für interne Fotowettbewerbe
- ...

werden vom Vorstand entsprechende schriftliche Festlegungen getroffen und diese mindestens alle 2 Jahre überprüft und ggf. korrigiert

9. Kassenprüfung

Zum Zweck der Überprüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung durch einen in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Dieser Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer hat der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Außerdem ist er berechtigt, auch während des Geschäftsjahres unangemeldet Überprüfungen und Kontrollen vorzunehmen.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres rechtswirksam, wenn die Kündigung ein Vierteljahr vorher beim Vorstand eingegangen ist.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, oder bei denen triftige juristische Gründe vorliegen, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Mitglieder, die mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung geschieht formlos und ist rechtlich als ein abgekürztes Ausschlussverfahren anzusehen. Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an dem Verein und das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

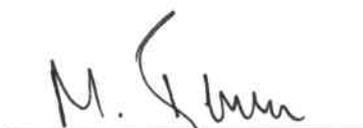
11. Auflösung

Über die Frage der Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn 50% aller Mitglieder anwesend sind. Ist dieses nicht der Fall, so ist zwei Wochen später eine neue gleich lautende Hauptversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich. Hierbei ist über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

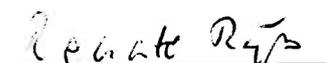
Gunzenhausen, den 24. Juli 2013



1. Vorsitzender



Schriftführerin



Kassiererin